



DEKEMA AGB

06/2023 · Seite 1/10

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der DEKEMA Dental-Keramiköfen GmbH D-83395 Freilassing („DEKEMA“)

§ 1 Geltung der Bedingungen, Ausschließliche Geltung

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, d. h. natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages mit DEKEMA in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Soweit DEKEMA und der Käufer einzelvertraglich von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen getroffen haben, gehen diese Vereinbarungen vor.
3. Für Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen von DEKEMA gelten ausschließlich diese Bedingungen. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers gelten auch dann nicht, wenn DEKEMA nicht ausdrücklich widerspricht oder vorbehaltlos liefert. Solche Bedingungen des Käufers sind für DEKEMA nur verbindlich, wenn DEKEMA ihnen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, auch wenn sie nicht noch einmal gesondert vereinbart werden.
5. Diese Bedingungen enthalten alle Vereinbarungen zwischen DEKEMA und dem Käufer zur Ausführung dieses Vertrages.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss; Änderung des Vertrages oder dieser Bedingungen, Vertretungsmacht, Schadensersatz bei Vertragsverletzung durch den Käufer

1. Angaben, die in Printmedien (z. B. Prospekten) und auf der Website von DEKEMA enthalten sind, stellen keine Angebote dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes des Käufers. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – spätestens mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von DEKEMA oder durch Lieferung und Entgegennahme des Kaufgegenstandes zu Stande.
2. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zum Vertrag und zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von DEKEMA.
3. Die Mitarbeiter von DEKEMA sind nicht berechtigt, diese Bedingungen abzubedingen, zu ändern oder Nebenabreden zu treffen. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführer und Prokuristen in vertretungsberechtigter Anzahl bleibt davon unberührt.
4. Im Falle der verzögerten Abnahme oder unberechtigten Nichtabnahme kann DEKEMA von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt DEKEMA Schadensersatz, so beträgt dieser im Falle der unberechtigten Nichtabnahme 15 % des Netto-Preises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn DEKEMA einen höheren Schaden oder der Käufer einen geringeren Schaden oder das Nichtvorliegen eines Schadens nachweist, mindestens jedoch 50.00 EUR.



DEKEMA AGB

06/2023 · Seite 2/10

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Sofern im Einzelfall nichts anders vereinbart ist, gelten die Preise von DEKEMA „ab Werk“ Freilassing (Incoterms 2020).

2. Hat DEKEMA für den Käufer den Versand oder die Organisation des Transports übernommen, so hat der Käufer zusätzlich zum Kaufpreis die Kosten des Versandes oder des Transports und einer etwaigen Transportversicherung (siehe § 5 Abs. 5) zu tragen. Der Käufer hat ferner die Kosten weiterer, im Einzelfall nach Absprache von DEKEMA beigebrachter Dokumente und öffentlicher Beglaubigungen zu tragen. DEKEMA ist berechtigt, dem Käufer die nach diesem Abs. 2 selbst erbrachten Leistungen in angemessener Höhe nach billigem Ermessen in Rechnung zu stellen.

3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Fällt sie nach den gesetzlichen Vorschriften zu Lasten von DEKEMA an, wird sie dem Käufer in der am Tag der Lieferung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Bei innergemeinschaftlichen (innerhalb der Europäischen Union) Lieferungen und Leistungen hat der Käufer DEKEMA seine Umsatzsteuer-Ident.-Nr. mitzuteilen. Der Käufer hat DEKEMA nach Erhalt des Kaufgegenstandes ferner zu bestätigen, dass der Kaufgegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet (d.h. in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union) gelangt ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers, der Menge der gelieferten Gegenstände und der handelsüblichen Bezeichnung, des Ortes und Monats des Erhalts des Kaufgegenstandes, des Ausstellungsdatums der Bestätigung sowie der Unterschrift des Käufers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten (§§ 17a, 17b der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung). Bei der elektronischen Übermittlung der Bestätigung ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Käufers oder des Beauftragten begonnen hat. Sammelbestätigungen mit den Umsätzen aus bis zu einem Quartal sind zulässig.

Stellt sich nachträglich, z.B. aufgrund einer Betriebsprüfung, heraus, dass DEKEMA entgegen der ursprünglichen Annahme einer umsatzsteuerfreien Lieferung oder Leistung Umsatzsteuer abzuführen hat, so ist DEKEMA berechtigt, diese unter Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Käufer zu erheben.

4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung.

5. Sofern im Einzelfall nichts anders vereinbart ist, ist der Kaufpreis für Lieferungen von DEKEMA ohne Abzug unverzüglich bei Lieferung und nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig. DEKEMA ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. DEKEMA ist insbesondere dann berechtigt, Vorkasse zu verlangen, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgt oder wenn sich der Käufer mit Zahlungen aus früheren Geschäften in Verzug befindet oder befunden hat. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Käufers im Rahmen des § 3 Abs. 9 bleiben unberührt.

6. Zahlungen des Käufers werden immer zunächst auf dessen älteste Schulden angerechnet. Dies gilt auch im Falle einer anderslautenden Bestimmung des Käufers. DEKEMA wird den Käufer über die Art der Verrechnung informieren.

7. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn DEKEMA über den Betrag verfügen kann, bei Überweisungen mit Gutschrift des Betrages auf dem Konto von DEKEMA. Die Ablehnung von Schecks, Wechseln oder eines



DEKEMA AGB

06/2023 · Seite 3/10

Akkreditiv (Letter of Credit) behält sich DEKEMA vor. Die Annahme erfolgt nur erfüllungshalber. Erfüllung der Kaufpreisschuld tritt mit Gutschrift auf dem Konto von DEKEMA ein. Diskont- und Wechselspesen und Kosten eines Akkreditivs gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.

8. Wenn DEKEMA nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich ein Mangel der Kreditwürdigkeit des Käufers ergibt, so dass die Bezahlung des Kaufpreises gefährdet ist, insbesondere der Käufer einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, ist DEKEMA berechtigt, die gesamte Verbindlichkeit des Käufers aus der Lieferbeziehung fällig zu stellen, auch wenn DEKEMA Schecks angenommen hat. DEKEMA ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht nach, kann DEKEMA vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn der Käufer trotz wiederholter Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen aus früheren Verträgen mit DEKEMA nicht erfüllt.

9. Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif ist. Er ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht wie der Zahlungsanspruch der DEKEMA, oder wenn der Gegenanspruch des Käufers unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

§ 4 Lieferzeit, Rücktritt

1. Der Beginn der von DEKEMA angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Sie steht ferner unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sofern eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Selbstbelieferung nicht erfolgt ist, hat DEKEMA eine Nichtlieferung bzw. verspätete Lieferung gegenüber dem Käufer nicht zu vertreten, sofern DEKEMA mit der gebotenen Sorgfalt mit Zulieferern ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Sofern solche Ereignisse DEKEMA die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist DEKEMA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verschieben sich die Lieferfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt DEKEMA dem Käufer sobald als möglich mit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht (mehr) zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber DEKEMA vom Vertrag zurücktreten.
3. DEKEMA kann den Kaufgegenstand vor einem vereinbarten Liefertermin liefern, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
4. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige, von DEKEMA nicht zu vertretende Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien und Epidemien, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Streik, rechtmäßige Aussperrung, behördliche Anordnungen, z. B. Betriebsschließungen oder die Schließung von Transportwegen, auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterpelieferanten eintreten), führen zu einer Verlängerung der Lieferfrist für die Dauer des Leistungshindernisses. DEKEMA wird dem Käufer Beginn und Ende des Leistungshindernisses unverzüglich mitteilen.



DEKEMA AGB

06/2023 · Seite 4/10

Dauert das Leistungshindernis länger als 3 Monate, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung des Rücktrittsrechts des Käufers ist, dass er DEKEMA schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Der Käufer kann abweichend hiervon ohne vorherige Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

5. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers wegen Verzugs oder Ausschlusses der Lieferpflicht von DEKEMA (einschließlich Ausschlusses der Lieferpflicht wegen Unmöglichkeit der Lieferung), bestehen nur nach Maßgabe des nachfolgenden § 8. Dies gilt unabhängig davon, ob der Käufer vom Vertrag zurückgetreten ist.

§ 5 Versand und Gefahrübergang

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ Freilassing (Incoterms 2020). Dies gilt auch dann, wenn DEKEMA noch weitere Leistungen, z. B. den Versand oder die Organisation des Transports, übernommen hat. In diesem Falle geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe des Kaufgegenstandes an die Transportperson auf den Käufer über.

2. Verzögert sich oder unterbleibt die Übergabe oder der Versand infolge von Umständen, die DEKEMA nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tag der Bereitstellung des Kaufgegenstandes zur Abholung und Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

3. Erfolgt der Versand durch ein Transportunternehmen, hat der Käufer etwaige Beanstandungen (Verlust oder Beschädigung des Kaufgegenstandes oder Überschreitung der Lieferfrist) innerhalb der dafür folgenden Fristen schriftlich unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen – mit Abschrift an DEKEMA – anzuzeigen: Verlust oder Beschädigung sind bei Erkennbarkeit spätestens bei Ablieferung, bei äußerlicher Nicht-Erkennbarkeit innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung anzuzeigen. Das Überschreiten der Lieferfrist ist innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung anzuzeigen. Die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

4. Soweit im Einzelfall keine Vereinbarung über Versand und Verpackung getroffen wurde, wählt DEKEMA diese nach billigem Ermessen aus. Als Nachweis einwandfreier Verpackung gilt die unbeanstandete Übernahme der Ware durch den Spediteur oder Frachtführer.

5. Sofern DEKEMA den Transport für den Käufer organisiert, wird DEKEMA eine Transportversicherung nur auf Weisung des Käufers abschließen. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Käufer.

§ 6 Eigentums- und Urheberrechte an Dokumenten und Produkten, Software und Lizenzen

1. An Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Maßangaben, Leistungsbeschreibungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen sowie an Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln zu den Produkten und Dienstleistungen und an Produkteigenschaften behält sich DEKEMA alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Daten und Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von DEKEMA nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere für Daten und Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

2. Eigentum und Lizenz an der gelieferten Software

Soweit der Kaufgegenstand auch die Bereitstellung von Software beinhaltet, erwirbt der Käufer das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung dieser Software nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 3, nicht aber das Eigentum an der Software.



DEKEMA AGB

06/2023 · Seite 5/10

3. DEKEMA bietet, abhängig von der jeweiligen Software, eine unbefristete Lizenz, einen flexiblen Lizenzvertrag, oder beides an. Der Käufer muss für die Nutzung der Software eine unbefristete Lizenz oder einen flexiblen Lizenzvertrag abschließen.

Die flexible Lizenz wird gegen Zahlung der anfänglichen Software-Lizenzgebühr erworben und durch Zahlung einer jährlichen Lizenzgebühr auf Abonnementbasis aufrecht erhalten. Während der Laufzeit der flexiblen Lizenz erbringt DEKEMA laufende Software-Updates. DEKEMA kann die Verpflichtung zur Erbringung von Software-Updates außerordentlich und fristlos kündigen, wenn der Käufer die jährliche Lizenzgebühr trotz Mahnung nicht bezahlt. Der Käufer behält in diesem Fall eine unbefristete Lizenz.

Die unbefristete Lizenz wird gegen einmalige Zahlung der anfänglichen Software-Lizenzgebühr erworben. Sie beinhaltet keine Software-Updates. Sofern DEKEMA für die betreffende Software auch eine flexible Lizenz anbietet, kann der Käufer rückwirkend durch Zahlung der jährliche(n) Lizenzgebühr(en) zu den im Zeitpunkt der Zahlung gültigen Preisen eine flexible Lizenz erwerben, um aktuelle Software-Updates zu erhalten.

§ 7 Beschaffenheit des Kaufgegenstandes, Rechte und Ansprüche bei Mängeln (Mängelansprüche)

1. Die Lebensdauer von Sinterhilfsmitteln wie Ringen und Basen sowie Thermo- und Heizelementen als sensible Verschleißprodukte kann kürzer als die in nachstehendem Abs. 10 genannte Verjährungsfrist sein. Die Haltbarkeit hängt von der individuellen Anwendung ab, insbesondere von Temperatur, Temperaturwechseln, Zykluszeit und Atmosphäre. Die insoweit nur eingeschränkte Haltbarkeit von Sinterhilfsmitteln wie Ringen und Basen sowie Thermo- und Heizelementen entspricht daher der vereinbarten Beschaffenheit des Kaufgegenstandes.

Es ist möglich, dass Spannungsrisse, Haarrisse und kleinere Abplatzungen sowie Verfärbungen der Ofenisolierung auftreten. Sie beeinträchtigen die Leistung des Kaufgegenstandes nicht und stellen daher keinen Mangel dar.

2. Bei Lieferungen ins Ausland gilt Folgendes: Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufgegenstand vertragsgemäß, wenn er den in der Bundesrepublik Deutschland insoweit geltenden gesetzlichen Bestimmungen und technischen Normen, insbesondere den Produkt- und Sicherheitsbestimmungen, entspricht. Insoweit ist DEKEMA verantwortlich.

Der Käufer ist verantwortlich für die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und der sonstigen Gesetze des Bestimmungslandes, in das der Kaufgegenstand geliefert werden soll, und des Landes, in dem er seinen Sitz hat. Der Käufer hat DEKEMA bei Vertragsschluss auf Besonderheiten, die sich aus diesen Bestimmungen ergeben, schriftlich hinzuweisen. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gehören diese Besonderheiten nur dann zur Vertragsmäßigkeit des Kaufgegenstandes, wenn DEKEMA dies schriftlich bestätigt hat.

3. Ist der Käufer Kaufmann, hat er den Kaufgegenstand unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nach der Ablieferung auf seine Kosten auf Art, Menge, Beschaffenheit und Vollständigkeit zu untersuchen. Offensichtliche oder bei Untersuchung in ordnungsgemäßem Geschäftsgang erkennbare Mängel hat der Käufer unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, gegenüber DEKEMA anzuzeigen. Mängel, die sich erst später zeigen, hat der Käufer unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, sind Mängelansprüche für den betreffenden Mangel ausgeschlossen.

4. Mängel sind schriftlich anzuzeigen. Die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.



DEKEMA AGB

06/2023 · Seite 6/10

5. Für gebrauchte Produkte sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Der Ausschluss der Mängelhaftung gilt jedoch nicht für Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen gemäß § 8. Bei Verkauf gebrauchter Produkte übernimmt DEKEMA nur dann eine Mängelhaftung, wenn dies im Einzelfall mit dem Käufer vereinbart ist. Die Mängelansprüche des Käufers richten sich dann nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

6. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der aufgetretene Mangel durch einen der folgenden Umstände bedingt ist, sofern dieser nicht von DEKEMA zu vertreten ist:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung des Kaufgegenstandes durch den Käufer oder Dritte,
- fehlerhafte Inbetriebnahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer oder Dritte,
- Nichtbeachtung der Benutzer- und Serviceanleitung, der Bedienungsanleitung oder sonstiger Betriebs- oder Wartungsanweisungen in Bezug auf den Kaufgegenstand durch den Käufer oder Dritte,
- unsachgemäße Reparaturen oder eigenmächtige Eingriffe oder Veränderungen des Kaufgegenstandes, z. B. Auswechseln von Teilen, durch den Käufer oder Dritte,
- Verwendung von nicht der Originalspezifikation entsprechenden Verbrauchsmaterialien durch den Käufer oder Dritte,
- physikalische, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse,
- normale Abnutzung.

7. Soweit ein Mängelanspruch besteht, hat der Käufer zunächst das Recht auf Nacherfüllung, die nach Wahl von DEKEMA in Form der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache besteht. Ist der Kaufpreis ganz oder teilweise noch nicht bezahlt, kann DEKEMA die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Käufer einen – unter Berücksichtigung des geltend gemachten Mangels angemessenen – Teil des Kaufpreises entrichtet.

8. Der Käufer hat DEKEMA den Kaufgegenstand zum Zweck der Nacherfüllung auf eigene Kosten am Sitz von DEKEMA zur Verfügung zu stellen. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen im Übrigen trägt DEKEMA.

9. Der Käufer ist nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn DEKEMA eine Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten oder aus sonstigen Gründen ernsthaft und endgültig verweigert, die von DEKEMA gewählte Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar ist, oder der Käufer DEKEMA erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mangel unerheblich ist.

10. Der Käufer kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 8 Satz 1 Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, es sei denn, DEKEMA hat den Mangel nicht zu vertreten. Solche Ansprüche sind nach Maßgabe des § 8 eingeschränkt.

11. Mängelansprüche des Käufers gegen DEKEMA verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Die gesetzliche Verjährung der in § 8 Abs. 2 bis 5 genannten Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bleibt unberührt. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes. Unberührt bleiben auch die §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, und § 438 Abs. 3 BGB.



DEKEMA AGB

06/2023 · Seite 7/10

12. Garantien über die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Kaufgegenstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von DEKEMA.

13. Mängelansprüche gegen DEKEMA sind nicht abtretbar; sie stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. Weitere Ansprüche des Käufers, die über die in diesen Bedingungen vereinbarten Ansprüche hinausgehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen aus unerlaubter Handlung, wegen Verzuges oder wegen sonstiger Pflichtverletzung.

2. DEKEMA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von DEKEMA beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von DEKEMA beruhen. Auch die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

3. Für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch DEKEMA beruhen, ist die gesetzliche Haftung von DEKEMA auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

4. Einer Pflichtverletzung durch DEKEMA steht eine Pflichtverletzung ihrer Angestellten, Mitarbeiter, Geschäftsführer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gegenüber dem Käufer bedient, gleich.

5. DEKEMA haftet unbeschränkt bei Mängeln, die DEKEMA arglistig verschwiegen hat, sowie bei Pflichtverletzungen nach der Datenschutzgrundverordnung. DEKEMA haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Käufer Schadenersatzansprüche wegen einer von DEKEMA übernommenen Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Kaufgegenstandes oder wegen eines von DEKEMA ausdrücklich übernommenen Beschaffungsrisikos geltend macht. Für Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, haftet DEKEMA in diesem Fall jedoch nur, soweit der Käufer durch die Garantie gerade gegen Schäden der eingetretenen Art abgesichert werden sollte.

6. Soweit die Haftung von DEKEMA ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung von Angestellten, Mitarbeitern, Geschäftsführern, Vertretern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen (d.h. Personen, deren sie sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Käufer bedient).

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. DEKEMA behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand („Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und, sofern der Kunde Kaufmann ist, aller sonstiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer, einschließlich der anerkannten Saldoforderung aus einem Kontokorrent, vor.



DEKEMA AGB

06/2023 · Seite 8/10

2. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware – etwa im Rahmen einer Inhaltsversicherung – gegen Diebstahl sowie Feuer- und Leitungswasserschäden zum Neuwert zu versichern. Erforderliche Wartungsarbeiten oder Reparaturen hat der Käufer auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware vorbehaltlich nachfolgendem Abs. 5 weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er DEKEMA unverzüglich in schriftlich zu benachrichtigen.

4. Verarbeitung oder Umbildung des Kaufgegenstandes erfolgen stets für DEKEMA als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für DEKEMA. Erlischt das (Mit-) Eigentum durch Verbindung oder durch Verarbeitung von Sachen mehrerer Eigentümer, so wird bereits jetzt vereinbart, dass DEKEMA das Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes (Rechnungswert) zu den anderen verbundenen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. – bei Verarbeitung von Sachen mehrerer Eigentümer – im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt.

5. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf (Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer) oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber an DEKEMA ab. DEKEMA ermächtigt den Käufer widerruflich, die abgetretenen Forderungen für Rechnung von DEKEMA im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Ist dies aber der Fall, kann DEKEMA verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6. Verlangt DEKEMA nach Rücktritt vom Vertrag den Kaufgegenstand zurück, steht dem Käufer kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, sein Gegenanspruch ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif. Die entstehenden Kosten, insbesondere des Rücktransportes, trägt der Käufer. Verlangt DEKEMA die Herausgabe des Liefergegenstandes, gilt dies im Zweifel als Rücktritt vom Vertrag.

7. Wird der Kaufgegenstand in einen Staat geliefert oder vom Käufer in einen Staat verbracht, in dem ein Eigentumsvorbehalt nach den vorstehenden Bestimmungen nicht anerkannt wird oder nicht die gleichen Sicherungswirkungen hat, ist der Käufer verpflichtet, auf seine Kosten alle ihm obliegenden Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die zur Bestellung eines vergleichbaren Sicherungsrechts erforderlich sind.

8. Wenn der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10% übersteigt, hat DEKEMA die Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten liegt bei DEKEMA.



DEKEMA AGB

06/2023 · Seite 9/10

§ 10 Konstruktionsänderungen

DEKEMA behält sich das Recht vor, technisch notwendige Konstruktionsänderungen vorzunehmen, soweit dadurch die Funktion oder Leistung des Kaufgegenstandes nicht eingeschränkt werden und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind. DEKEMA ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 11 Rücknahme und Entsorgung

1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, übernimmt der Käufer, der den Kaufgegenstand weiterverkauft, die Pflicht, den Kaufgegenstand nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbes. den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes („Elektrogesetz“), zurückzunehmen. Er hat den Kaufgegenstand oder dessen Bauteile nach Rücknahme zur Wiederverwertung vorzubereiten oder einer Erst- und weiteren Behandlung nach § 20 Abs. 2 bis 4 Elektrogesetz und zu unterziehen und nach § 22 Abs. 1 zu verwerten und ggf. zu entsorgen.

2. Der Käufer stellt in diesem Fall DEKEMA von der Pflicht zur Rücknahme, Vorbereitung zur Wiederverwertung oder Erst- und weiterer Behandlung und Verwertung und von der Pflicht zur Entsorgung des Herstellers aus dem Elektrogesetz und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei. Der Käufer trägt die zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Pflichten entstehenden Kosten.

3. Dem Käufer steht es frei, gewerbliche oder sonstige Dritte, an die er den Kaufgegenstand weiter verkauft oder sonst weitergibt, und die den Kaufgegenstand in Ausübung ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit erwerben, vertraglich dazu zu verpflichten, den Kaufgegenstand nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Elektrogesetzes, zurückzunehmen, zur Wiederverwertung vorzubereiten oder einer Erst- und weiteren Behandlung und Verwertung zu unterziehen und zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weitergabeverpflichtung mit dem Erwerber zu vereinbaren.

4. Unterlässt es der Käufer, Dritte, an die er den Kaufgegenstand gem. Abs. 3 weitergibt, vertraglich gemäß Abs. 3 zu verpflichten, so ist der Käufer verpflichtet, den Kaufgegenstand nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Elektrogesetzes, zur Wiederverwertung vorzubereiten oder einer Erst- und weiteren Behandlung und Verwertung zu unterziehen und zu entsorgen.

5. Ist der Käufer Endnutzer des Kaufgegenstandes und entsorgt er diesen nach Nutzungsbeendigung nicht selbst, kann er diesen DEKEMA zur Entsorgung überlassen. Die Kosten der Rückgabe und der Entsorgung trägt der Käufer.

6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche von DEKEMA gegen den Käufer aus diesem § 11 (einschließlich Schadensersatzansprüche bei Verletzung der Verpflichtungen aus diesem § 11) beträgt zwei Jahre ab endgültiger Beendigung der Nutzung des Kaufgegenstandes und schriftlicher Benachrichtigung der DEKEMA über die Nutzungsbeendigung. Läuft die Verjährungsfrist im konkreten Einzelfall nach den gesetzlichen Vorschriften später ab, so gilt abweichen von Satz 1 die später ablaufende Frist.



DEKEMA

DEKEMA AGB

06/2023 · Seite 10/10

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen DEKEMA und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
2. Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von DEKEMA. DEKEMA ist darüber hinaus berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers gerichtliche Schritte einzuleiten.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz von DEKEMA.